

Frankenberger Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. mit den Ortsteilen
Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach, Hausdorf, Sachsenburg und Irbersdorf

Freitag, 20. Mai 2016



Sonderausgabe 1/2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Frankenberg/Sachsen für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Frankenberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	17.885.003,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	18.396.309,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	-511.306,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren festgesetzt auf	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	-511.306,00 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge festgesetzt auf	1.389.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	780.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) festgesetzt auf	609.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	609.000,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	-511.306,00 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf	609.000,00 EUR
- Gesamtergebnis festgesetzt auf	97.694,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.337.403,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.934.070,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.333,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	13.545.959,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen festgesetzt auf	16.559.612,00 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-3.013.653,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	-2.610.320,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	1.600.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	385.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	1.215.000,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes festgesetzt auf	-1.395.320,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

1.600.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

7.352.821,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

3.000.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300,00 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490,00 v. H.
- Gewerbesteuer	380,00 v. H.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Stadt Frankenberg/Sa., den 11. Mai 2016

Firmenich
Bürgermeister

II.

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 02.05.2016, Aktenzeichen: 0.03-11150101-150/16/1-Fi die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2016 der Stadt Frankenberg/Sa. wie folgt bestätigt:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Frankenberg/Sa. (Beschluss-Nr. 1.2-137/2016/1 des Stadtrates Frankenberg/Sa.) wird bestätigt.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.600.000 EUR wird genehmigt.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 23.05.16 bis einschließlich 27.05.2016 im Rathaus, Zimmer 312 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, d.h.

montags	9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

sowie zusätzlich, abweichend zur regulären Öffnungszeit am Mittwoch, dem 25.05.2016, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

IV.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frankenberg/Sa., den 11. Mai 2016

Firmenich
Bürgermeister